

Auf der Pritsche

Auf einer Gefängnispritsche wird ein junger Marler eine ganze Weile seiner Nächte verbringen. Nach einer Messerstecherei in einem Internet-Café folgte jetzt für ihn vor Gericht das dicke Ende. → Seite 3

Donnerstag, 15. September 2011
Nummer 215

Vier Jahre Haft für Messerstecher

Attacke im Internet-Café

VON MARTIN VON
BRAUNSCHWEIG

ESSEN/ MARL. Neun Monate nach einer brutalen Messerattacke in einem Internet-Café in Hüls hat das Essener Landgericht gestern einen 37-jährigen Marler zu vier Jahren Haft verurteilt.

Den Großteil der Strafe wird der Angeklagte nicht in einem Gefängnis, sondern in einer geschlossenen Entziehungsanstalt verbüßen. Seit Jahren gilt der Alkohol als bester und zugleich gefährlichster Freund des Mannes. Zehn bis 15 Flaschen Bier rannen zuletzt täglich durch seine Kehle. Auch am Tattag, dem 3. Januar, hatte der 37-Jährige jede Menge Alkohol in sich hineingeschüttet.

Jetzt soll alles anders werden. „Er ist motiviert und will sein Leben ändern“, sagten die Verteidiger Siegmund Benecken und Tim Schubert gestern. Der Angeklagte wolle unbedingt seine Frau zurückgewinnen, die sich zuletzt von ihm abgewandt hatte. Sollte er die auf etwa zwei Jahre veranschlagte Alkoholtherapie erfolgreich durchstehen, kann der Marler damit rechnen, anschließend den Rest der verhängten Haft-

strafe zur Bewährung ausgesetzt zu bekommen.

Bei seinem folgenschweren Ausraster in dem Internet-Café hatte er einen anderen Gast schwer verletzt. „Der war total aggressiv“, erinnerte sich der Zeuge vor Gericht. Aus nichtigem Anlass sei es damals zu einem heftigen Streit gekommen. Dabei habe der Angeklagte schließlich ein Messer gezückt und mehrmals auf das Opfer eingestochen. Der Ver-

letzte leidet bis heute unter den Folgen der Attacke – nicht nur körperlich, sondern auch seelisch. Er soll sogar von seiner Freundin verlassen worden sein.

Die Staatsanwaltschaft hatte den 37-jährigen Messerstecher ursprünglich wegen versuchten Totschlags angeklagt.

Das Urteil des Essener Schwurgerichts lautet aber „nur“ auf gefährliche Körperverletzung. Angesichts des Alkoholpegels zur Tatzeit könne nicht sicher festgestellt werden, dass der Täter damit rechnete, dass sein Opfer bei dem Angriff sterben könne, hieß es.

